



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Entsprechend der Ermächtigung durch den Rat der Stadt Soest gemäß des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Soest in seiner Sitzung am 05.06.2020 die Veränderungssperre des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ der Stadt Soest im Ortsteil Müllingsen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Bereich der Konzentrationszone "Windkraftanlagen" südlich von Müllingsen, östlich von Lendringsen und nördlich von Bergede.

Satzung

Der Stadt Soest vom 18.09.2020 über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Soest am 05.06.2020 die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen wird eine Veränderungssperre verhängt. Das Gebiet befindet sich grob im Bereich der Konzentrationszone „Windkraftanlagen“ südlich von Müllingsen, östlich von Lendringsen und nördlich von Bergede.

Der Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



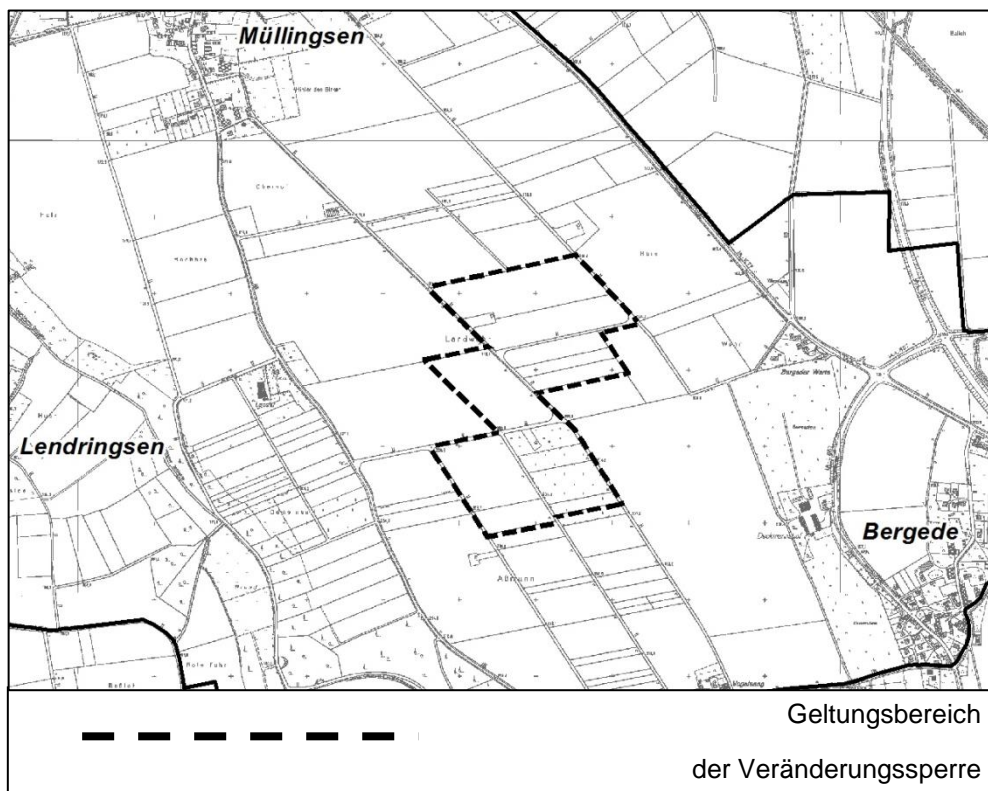
§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen der Stadt Soest rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Soest, den 18.09.2020

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend abgedruckte Satzung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“ im Ortsteil Müllingsen vom 18.09.2020 wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Sie tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert und dem Betroffenen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Er



kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soest beantragt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 18.09.2020

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister